

Planungsausschuss am 14. März 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 3.1

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Regionale Siedlungsstruktur - Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 2.6)

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

(1) Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Entwurf zur Regionalen Siedlungsstruktur – Kap. 2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vorbehaltlich möglicher Änderungen die sich aus der abschließenden raumordnerischen Gesamtbeurteilung, einschließlich der Ergebnisse der Umweltprüfung ergeben können, zu. Im Bedarfsfall wird über mögliche Änderungen in der Verbandsversammlung im Detail berichtet.

(2) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung diesen Entwurf als Teil des Anhörungsentwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu beschließen.

(3) Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den Antrag auf Zielabweichung von Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 gemäß § 24 LplG für die Standorte Kißlegg-Waltershofen (IKOWA) und Friedrichshafen-Hirschlatt vorzubereiten.

1 Vorbemerkung

In den Sitzungen des Planungsausschusses am 5. April 2017, 3. Juli 2017 und 28. November 2017 hat die Verbandsverwaltung den Sachstand zu allen verbindlichen Festlegungen des Kapitels 2 Regionale Siedlungsstruktur der Regionalplan-Fortschreibung mit Ausnahme der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe vorgestellt. Letztere wurden aufgrund von weiterem Abstimmungsbedarf mit dem Wirtschaftsministerium (WM) Baden-Württemberg zurückgestellt.

Am 27.02.2018 hat das WM die Thematik gemeinsam mit Vertretern des Regierungspräsidiums (RP) Tübingen erörtert und die Ergebnisse in einem Gesprächsvermerk dokumentiert. Die daraus resultierenden Konsequenzen für die Festlegung der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe werden in Abschnitt 2 sowie in der Präsentation im Rahmen der Sitzung erläutert.

Analog zur Vorlage der letzten Sitzung des Planungsausschusses werden bei den zugehörigen Plansätzen (siehe Anlage 1) unterschieden:

- **Ziel (Z)** der Raumordnung: „verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Die Ziele sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten.
- **Grundsatz (G)** der Raumordnung: „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Die Grundsätze sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- **Nachrichtliche Übernahmen (N)**: Festlegungen des Landesentwicklungsplans sowie von Fachplanungen, die nicht an der Verbindlichkeit teilnehmen. Die Bindungswirkung ergibt sich aus den originären Planwerken.

Die Plansätze wurden farbig markiert um die Quelle der Texte zu dokumentieren:

- **Grau**: Der Plansatz basiert auf dem Landesentwicklungsplan 2002 (nachrichtliche Übernahme oder (sinngemäße) Übernahme eines LEP-Plansatzes in den Regionalplan).
- **Grün**: Der Plansatz basiert auf dem Regionalplan 1996.
- **Gelb**: Der Plansatz wurde neu in die Regionalplan-Fortschreibung aufgenommen.

2 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

Vor dem Hintergrund, dass die Flächenverfügbarkeit in der Region aufgrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche und naturräumlicher Erschwernisse in aller Regel eng begrenzt ist, werden erstmalig regionalbedeutsame in der Regel interkommunal zu entwickelnde Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.

Der Bedarf an Gewerbeflächen für die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 beträgt gemäß einer vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Studie des Büros Acocella ca. 600-1500 ha. Dabei spiegelt die höhere Zahl die reale Entwicklung der letzten 10 Jahre wieder. Um diesen Bedarf decken zu können, hat die Verbandsverwaltung gemeinsam mit den beteiligten Kommunen im Rahmen eines regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzepts unter Einbeziehung verschiedener Kriterien die geeignetsten Standorte ermittelt, insbesondere in den höher zentralen Orten (siehe Anlage 2).

Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden vorrangig im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen festgelegt, insbesondere an Standorten an denen aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Die Erweiterung von Bestandsflächen ist aufgrund von rechtlich fixierten Schutzgebieten (Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasserschutz), Abständen zu Überschwemmungsgebieten, schwierigen topographischen Verhältnissen und landwirtschaftlichen Sonderkulturen jedoch nicht überall möglich. Um den Flächenbedarf für die Laufzeit des Regionalplans decken zu können, ist es aus Sicht der Verbandsverwaltung notwendig, vereinzelt auch Flächen ohne direkte Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln.

Da bei diesen Einzelfällen eine Abweichung vom Ziel des Plansatzes 3.1.9, Landesentwicklungsplan 2002 (Anbindegebot an bestehende Siedlungen) zum Tragen kommt, hat die Verbandsverwaltung eine Anfrage an das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gerichtet, um zu klären, bei welchen geplanten Vorranggebieten ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) erforderlich ist.

Am 27.02.2018 haben Vertreter des WM/RP die Thematik erörtert. Das WM betont, dass der Ausnahmetatbestand von nicht angebotenen Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe nur in wenigen Einzelfällen zulässig ist. Von den sieben betrachteten Grenzfällen sind nach Einschätzung des WM/RP zwei Standorte an den Siedlungsbestand angebotnen, so dass kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist (Standorte Aulendorf und Leutkirch). Im Fall von Wangen-Amtzell kann durch eine Verkleinerung des Vorranggebietes das Größenverhältnis zwischen Siedlungsbestand (Herfatz, Waldberg) und geplanten Gewerbeflächen angeglichen und so ein ZAV vermieden werden.

Bei den Standorten Bad Wurzach (Brugg) und Pfullendorf (Wattenreute) empfiehlt das WM/RP, die geplanten Vorranggebiete aus der Gebietskulisse zu streichen. Beiden Fällen liegen zwar Kernflächen rechtswirksamer Flächennutzungspläne aus den Jahren 2002 und 2011 zugrunde, diese können jedoch nach Ansicht des WM/RP im Hinblick auf das Urteil zum Oberschwäbischen Gewerbe- und Industriepark (OGI) bzgl. Plansatz 3.1.9 LEP (2011) kein Anknüpfungspunkt für die Regionalplanung sein.

Ein Verfahren zur Abweichung von Plansatz 3.1.9 LEP ist demnach nur für die beiden verbleibenden Standorte Friedrichshafen-Hirschlatt und Kißlegg-Waltershofen (IKOWA) erforderlich. Diese Vorranggebiete zeichnen sich vor allem durch ihre Lage an wichtigen Verkehrsachsen (geplante B30 neu und A96) und das Fehlen von Alternativstandorten mit vergleichbarer Eignung aus. Damit sind auch die Ausnahmekriterien der geplanten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Bayern hinsichtlich des Anbindegebots gegeben (Lage an Autobahnanschlussstellen bzw. vierstreifig ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen sowie Gewerbegebiete mit interkommunaler Ausrichtung). Der Regionalverband hat in seinen Stellungnahmen zu dieser Teilfortschreibung (19.12.2017 und 11.10.2016) auf die Problematik einer Wettbewerbsverzerrung, insbesondere bei Standorten mit räumlicher Nähe zur Landesgrenze, hingewiesen. Eine Bestätigung der o.g. Zulässigkeit

der LEP-Zielabweichung durch das WM würde somit einen Schritt in Richtung Chancengleichheit bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, insbesondere in Gemeinden im östlichen Regionsgebiet darstellen.

Neben den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe haben die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung nach wie vor die Möglichkeit örtliche Gewerbegebiete für den lokalen Bedarf auszuweisen und Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbebetriebe zu sichern. Im Uferbereich des Bodensees ist die gewerbliche Entwicklung zur Milderung des Siedlungsdrucks weiterhin in das angrenzende Hinterland bzw. in geeignete seeabgewandte Standorte zu lenken.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe erfolgte in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen. Insgesamt wurden 30 Standorte in 29 Gemeinden der Region festgelegt. Von den 30 festgelegten Standorten sind 20 Gebiete vorrangig interkommunal zu entwickeln bzw. über bereits gegründete Zweckverbände schon in Umsetzung (siehe Anlage 1, Abschnitt 2.6.1, Tab. 2). Dies gilt insbesondere für diejenigen Vorranggebiete, deren Größe deutlich über den Bedarf der Standortgemeinde hinausgeht. Die Gesamtfläche aller Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in der Region beträgt ca. 850 ha.

Die einzelnen Standorte sind in Anlage 1, Abschnitt 2.6.1 sowie in Detailkarten (Anlage 3, graue Längsbalken) dokumentiert. Zur besseren Erkennbarkeit der Vorranggebiete sind die Karten im Maßstab 1 : 25.000 erstellt und mit einem grauen Kreis gekennzeichnet¹.

¹ Die Darstellung in der zukünftigen Raumnutzungskarte erfolgt im Maßstab 1 : 50.000 ohne Kreise.

Anlagen

	Seite
Anlage 1: Plansätze zu Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe	6
Anlage 2: Übersichtskarte der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe	10
Anlage 3: Detailkarten der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe	12

Anlage 1

Plansätze zu Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe

2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

2.6.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- Z Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind vorrangig an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, an denen aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Standorte mit Anschluss an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie im Einzugsbereich des Regionalflughafens Friedrichshafen und der Verkehrslandeplätze Leutkirch-Unterzeil, Mengen-Hohentengen und Pfullendorf sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- G Neben den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung landschaftsverträgliche örtliche Gewerbegebiete für den lokalen Bedarf in geeigneten Gemeindeteilen ausgewiesen und Erweiterungsmöglichkeiten für bestehenden Gewerbebetriebe gesichert werden.
- Z Zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees ist die gewerbliche Entwicklung in das angrenzende Hinterland bzw. in geeignete seeabgewandte Standorte zu lenken.
- G Die Erschließung und die Belegung der Flächen sollen so erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist und Umnutzungen möglich sind.

2.6.1 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

- Z Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft werden regionalbedeutsame in der Regel interkommunal zu entwickelnde Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen sind in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig.

Z Folgende Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden als Vorranggebiete festgelegt:

Tab. 2: Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

Gemeinde	Standort ²	IKG ³	Fläche ⁴ (ha)
1. Landkreis Bodenseekreis			
Friedrichshafen	Hirschlatt		29,5
Kressbronn a.B.	Kapellenesch-Haslach	x	27,2
Meckenbeuren	Ehrosen-Erweiterung		18,1
Uhdlingen-Mühlhofen	Ried-Erweiterung	x	15,5
Salem	Neufrach		28,5
Tettngang	Bechlingen		7,1
	Bürgermoos		17,9
Überlingen	Andelshofen	x	20,9
Summe Landkreis Bodenseekreis			164,7
2. Landkreis Ravensburg			
Amtzell/Wangen i.A.	Herfatz	x	11,3
Aulendorf	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Aulendorf	x	33,9
Bad Waldsee	Gaisbeuren		21,1
	Wasserstall		20,7
Baienfurt/Baindt	Niederbiegen/Schachen	x	72,2
Fronreute	Blitzenreute	x	21,3
Grünkraut	Gullen	x	29,4
Kißlegg	Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA)	x	33,3
Leutkirch	Heidrain	x	51,8

² Die Abgrenzung der Vorranggebiete stimmt oft nicht mit den z.B. in Zweckverbandssatzungen interkommunaler Gewerbegebiete dokumentierten Wirkzonen/Gewerbeflächen überein, auch wenn der gleiche Standortname verwendet wurde. Die Wirkzonen/Gewerbeflächen sind häufig größer und sollen den über die Laufzeit des Regionalplans hinausgehenden Bedarf abdecken. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

³ IKG = Interkommunales Gewerbegebiet

⁴ Nutzbare Fläche (unbebaute und nicht für andere Nutzungen vorgesehene Fläche)

Ravensburg	Erlen-Erweiterung		26,1
	Karrer-Mariatal		27,8
Vogt	Vogt Ost - Erweiterung	x	29,4
Summe Landkreis Ravensburg			378,3

3. Landkreis Sigmaringen			
Bad Saulgau	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Bad Saulgau	x	44,6
Gammertingen	IKG Laucherttal Nord	x	12,9
Hettingen	IKG Laucherttal Süd	x	14,7
Herbertingen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort Ost	x	23,2
Hohentengen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort Mitte	x	37,9
Mengen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort West	x	20,1
Meßkirch	Industriepark Nördlicher Bodensee	x	41,5
Ostrach	IKG Königsegg	x	23,9
Pfullendorf	Mengener Straße		31,8
Sigmaringen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg	x	59,7
Summe Landkreis Sigmaringen			310,3
Summe Region Bodensee-Oberschwaben			853,3

- Z Die in Tabelle 2 als IKG gekennzeichneten Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind vorrangig interkommunal zu entwickeln.
- Z Bei der Entwicklung des Vorranggebietes Blitzenreute (Taubenried) ist die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im vordringlichen Bedarf enthaltene Straßenbaumaßnahme "B 32 OU Blitzenreute" zu berücksichtigen. Sie stellt keine widersprüchliche Nutzung dar⁵.
- G Die Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen, insbesondere die Anschlüsse an Bahn, Fernstraße und den ÖPNV sowie Breitband- und Energieversorgungsnetze sind für die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten gegebenenfalls zu verbessern.

⁵ Die Reduzierung der Flächengröße des Vorranggebiets durch das Straßenbauprojekt (ca. 2 ha) ist in Tabelle 2 bereits berücksichtigt.

Anlage 2

Übersichtskarte zu Schwerpunkten für
Industrie und Gewerbe



Regionalplan-
Gesamtfortschreibung

Übersichtskarte
Schwerpunkte für Industrie u. Gewerbe

Potenzielle regionalbedeutsame Standorte
für Vorranggebiete "Industrie und Gewerbe"
(vorrangig interkommunal zu entwickeln)

Stand: 06.03.2018

Zentrale Orte gemäß Landesentwicklungsplan

- Oberzentrum
- Mittelzentrum

Verwaltungsgrenzen

- Mittelbereichsgrenze
- Verwaltungsraumgrenze
- Gemeindegrenze

Potenzielle regionalbedeutsame
interkommunale Gewerbestandorte

- < 40 ha
- > 40 ha

Sonstige potenzielle regionalbedeutsame
Gewerbestandorte

- < 40 ha
- > 40 ha

Farben: am interkommunalen Gewerbe-
gebiet (IKG) beteiligte Kommunen

- ¹Inzigkofen ist sowohl am IKG Sigmaringen
als auch am IKG Meßkirch beteiligt
- ²Scheer ist sowohl am IKG Sigmaringen
als auch am IKG Mengen beteiligt
- LB: Lokaler Bedarf an Gewerbeflächen

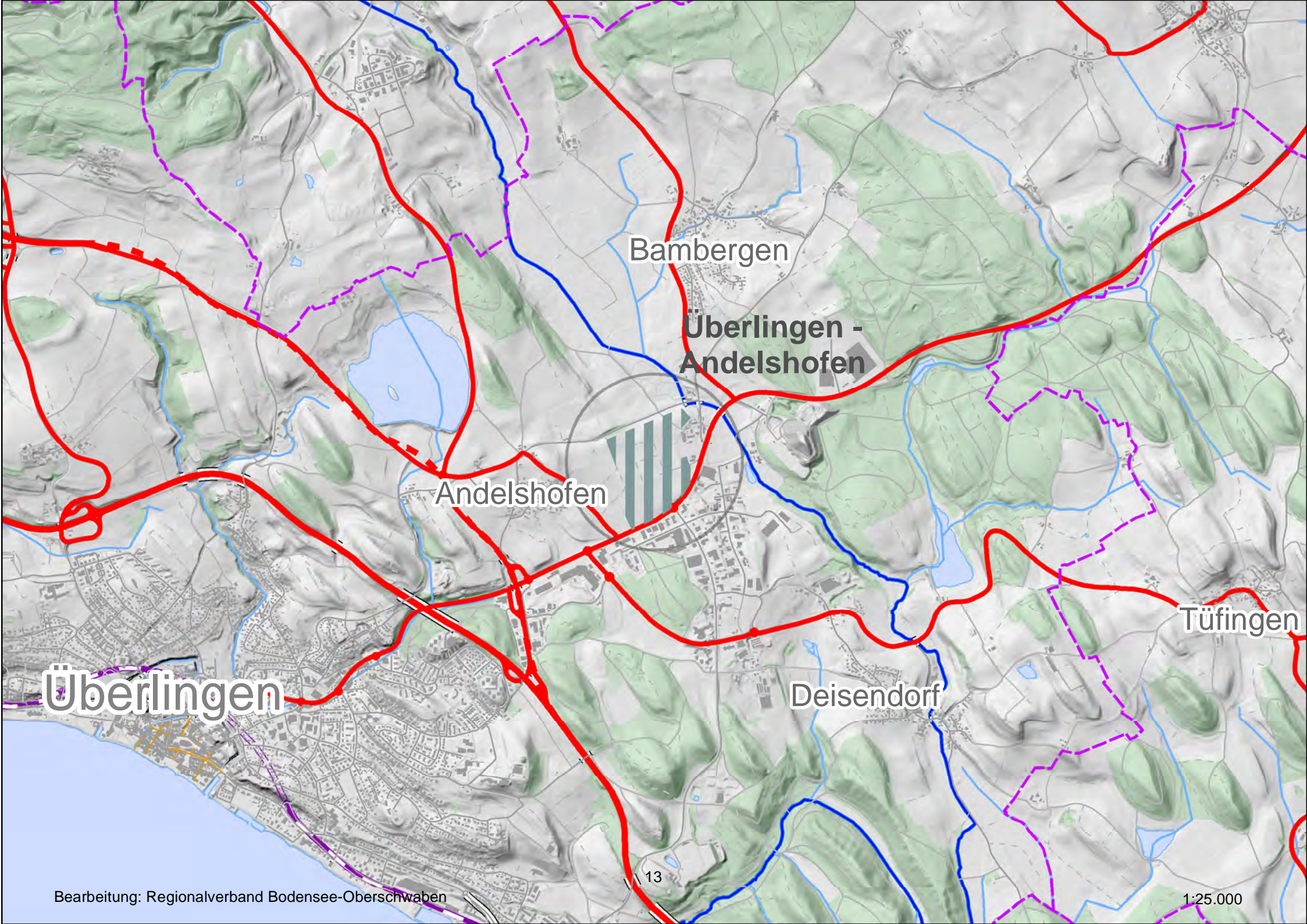
/// Kommunen mit regionalbedeutsamen
nicht-interkommunalen Gewerbestandorten



Anlage 3

Detailkarten zu Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe

Gemeinde (Standort)	Seite
5.1 Überlingen	13
5.2 Salem, Uhdingen-Mühlhofen	14
5.3 Friedrichshafen	15
5.4 Kressbronn a.B.	16
5.5 Meckenbeuren, Tett nang	17
5.6 Fronreute	18
5.7 Baienfurt/Baindt	19
5.8 Ravensburg	20
5.9 Grünkraut	21
5.10 Kißlegg	22
5.11 Amtzell, Wangen i.A.	23
5.12 Leutkirch	24
5.13 Bad Waldsee (Wasserstall)	25
5.14 Bad Waldsee (Gaisbeuren)	26
5.15 Aulendorf	27
5.16 Vogt	28
5.17 Bad Saulgau	29
5.18 Pfullendorf (Mengener Straße)	30
5.19 Meßkirch	31
5.20 Mengen, Hohentengen, Herberdingen	32
5.21 Sigmaringen	33
5.22 Gammertingen	34
5.23 Hettingen	35
5.24 Ostrach	36



Bamberggen

Überlingen -
Andelshofen

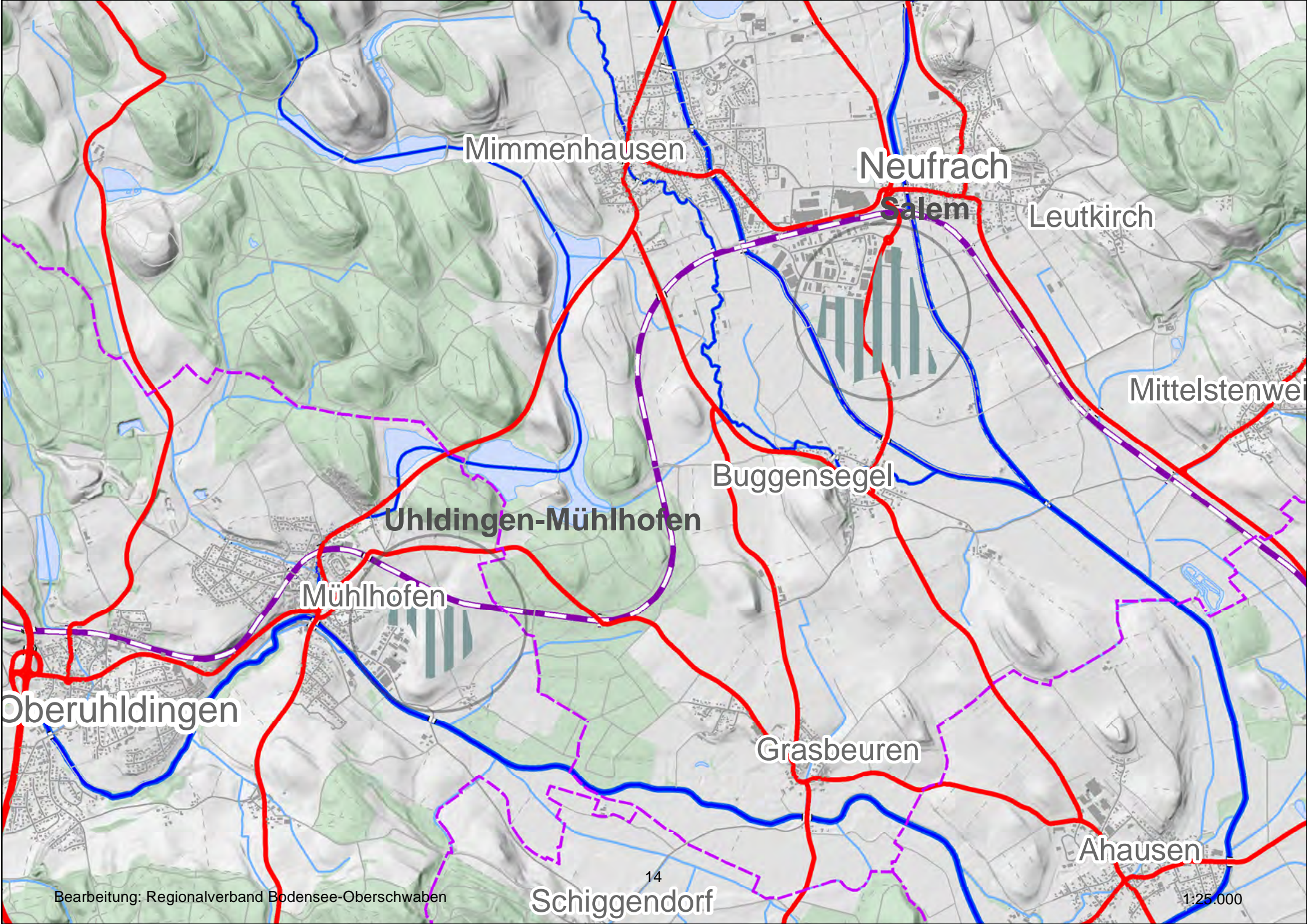
Andelshofen

Überlingen

Deisendorf

Tüfingen

13



Mimmenhausen

Neufrach

Salem

Leutkirch

Mittelstenweiler

Buggensegel

Uhdlingen-Mühlhofen

Mühlhofen

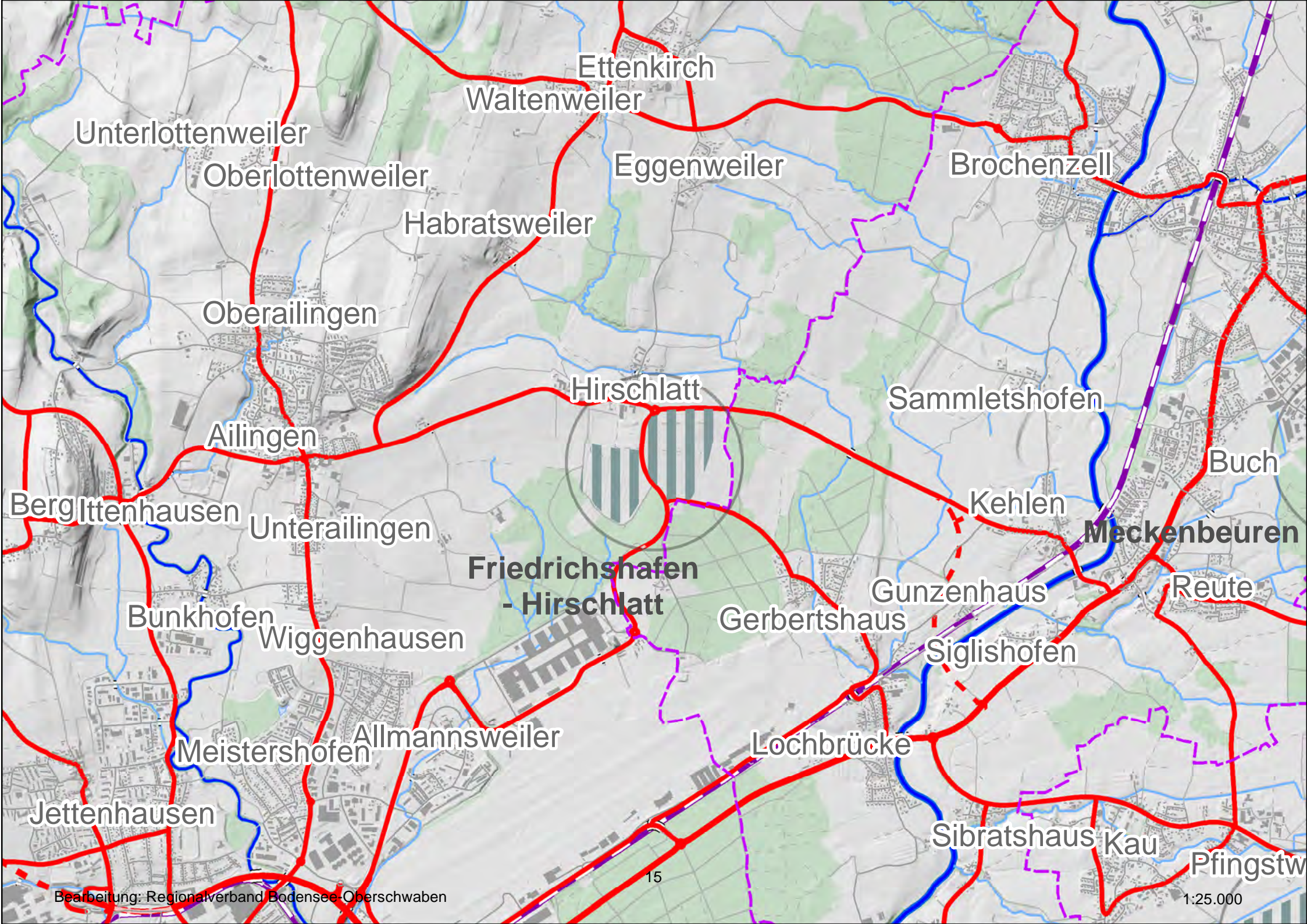
Oberuhldingen

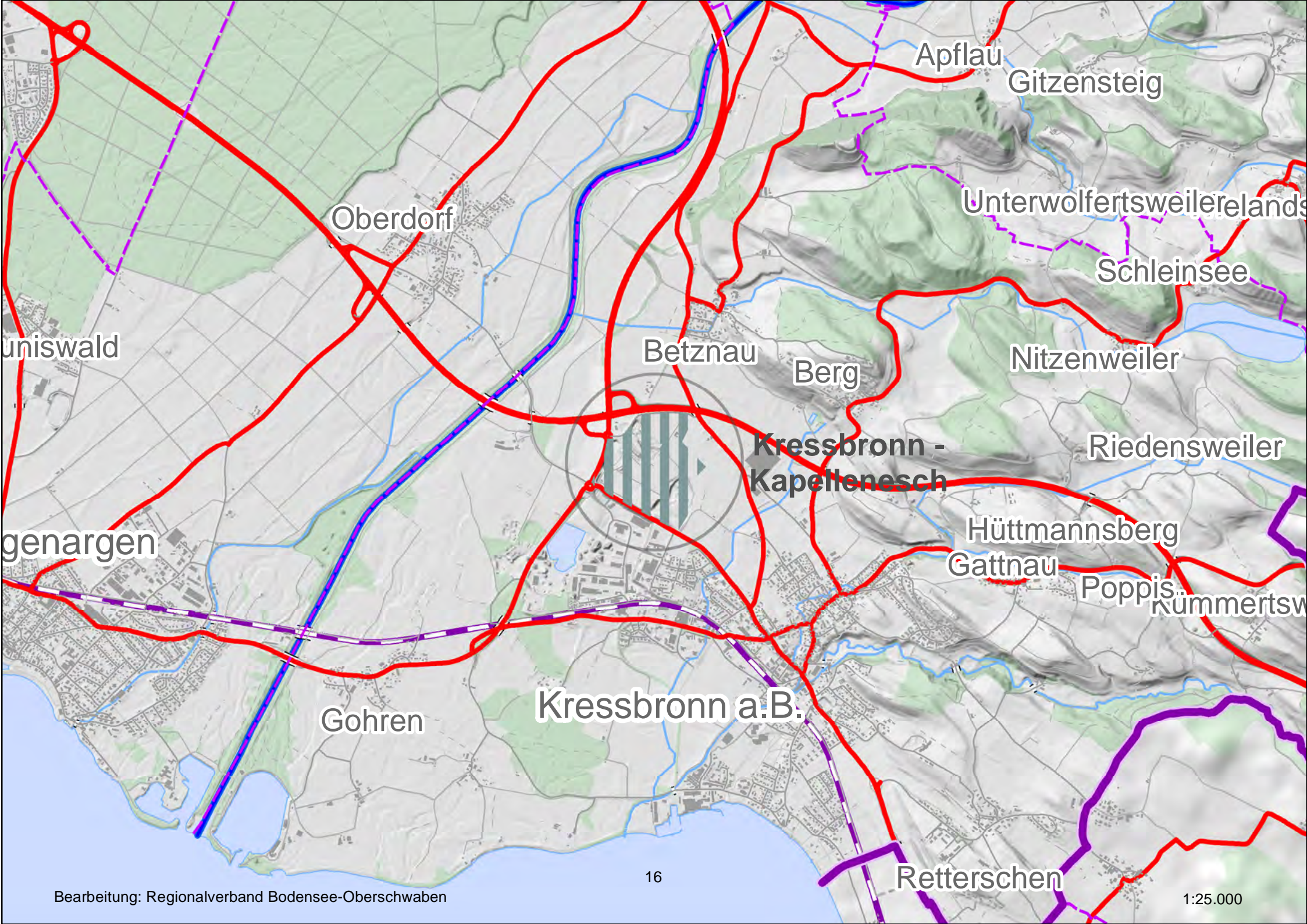
Grasbeuren

Ahausen

Schiggendorf

14





Oberdorf

Apflau

Gitzensteig

Unterwolfertsweilerlands

Schleinsee

uniswald

Betznau

Berg

Nitzenweiler

Kressbronn -
Kapellenesch

Riedensweiler

genargen

Hüttmannsberg

Gattgau

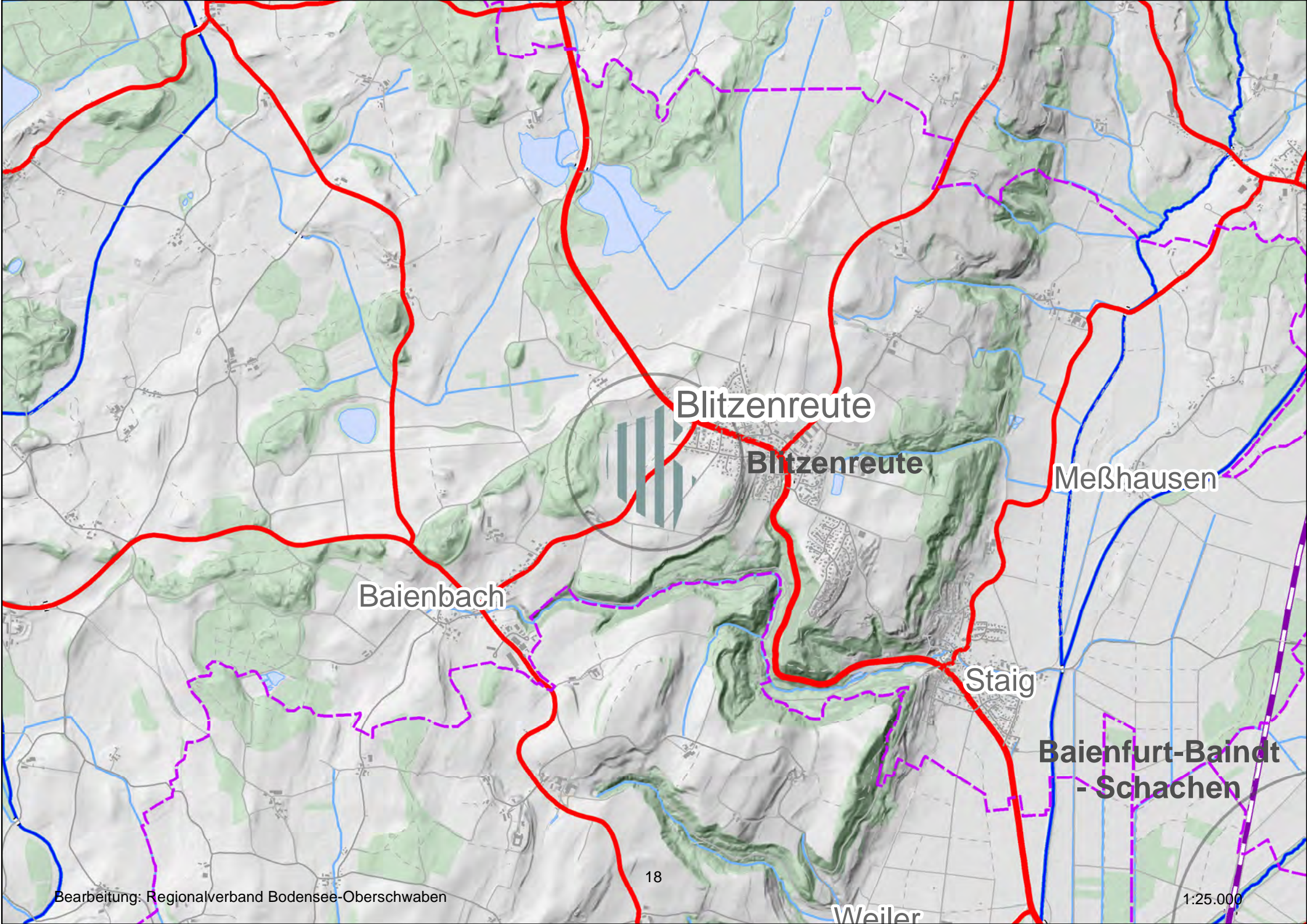
Poppis

Kummerts

Gohren

Kressbronn a.B.

Retterschen



Blitzenreute

Blitzenreute

Meßhausen

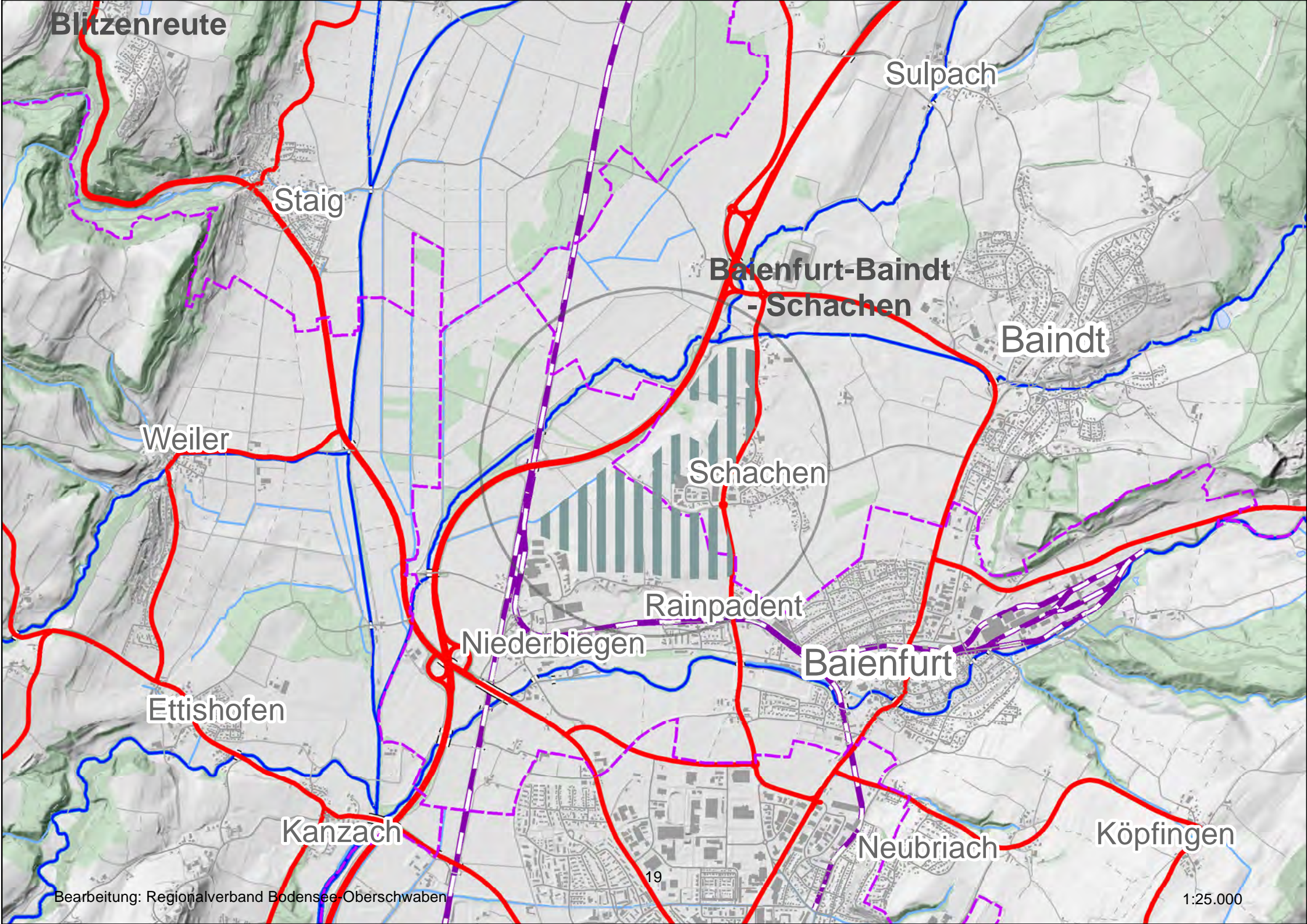
Baienbach

Staig

Baiefurt-Baindt
- Schachen

18

Weiler



Blitzenreute

Sulpach

Staig

Baierfurt-Bairndt
-Schachen

Bairndt

Weiler

Schachen

Rainpudent

Niederbiegen

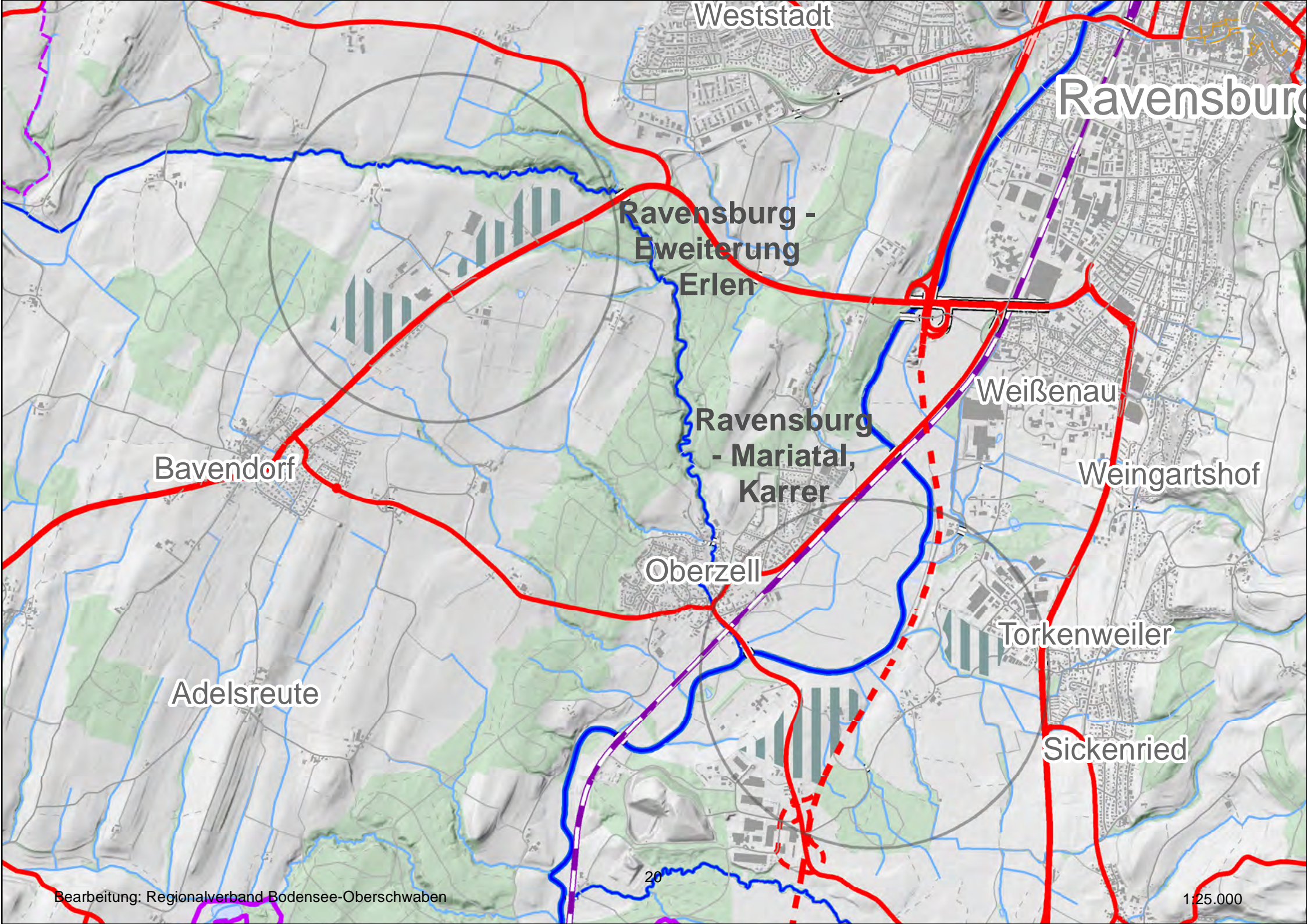
Baierfurt

Ettishofen

Kanzach

Neubriach

Köpfingen



Weststadt

Ravensburg

Ravensburg -
Erweiterung
Erle

Ravensburg -
Mariatal,
Karrer

Weißenu

Weingartshof

Bavendorf

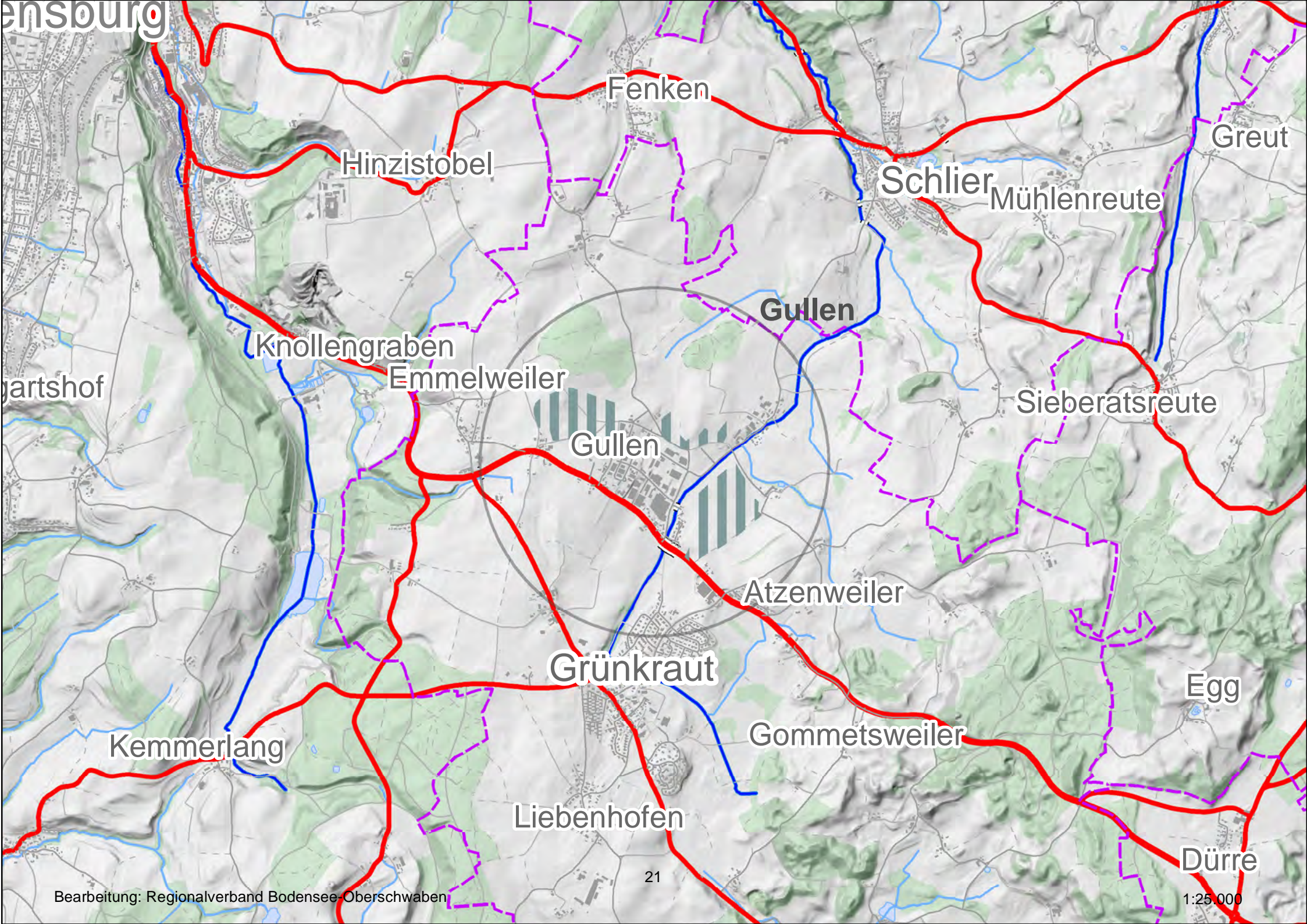
Oberzell

Torkenweiler

Adelsreute

Sickenried

20



Fenken

Hinzistobel

Schlier

Mühlenreute

Greut

Knollengraben

Gullen

gartshof

Emmelweiler

Sieberatsreute

Gullen

Atzenweiler

Grünkraut

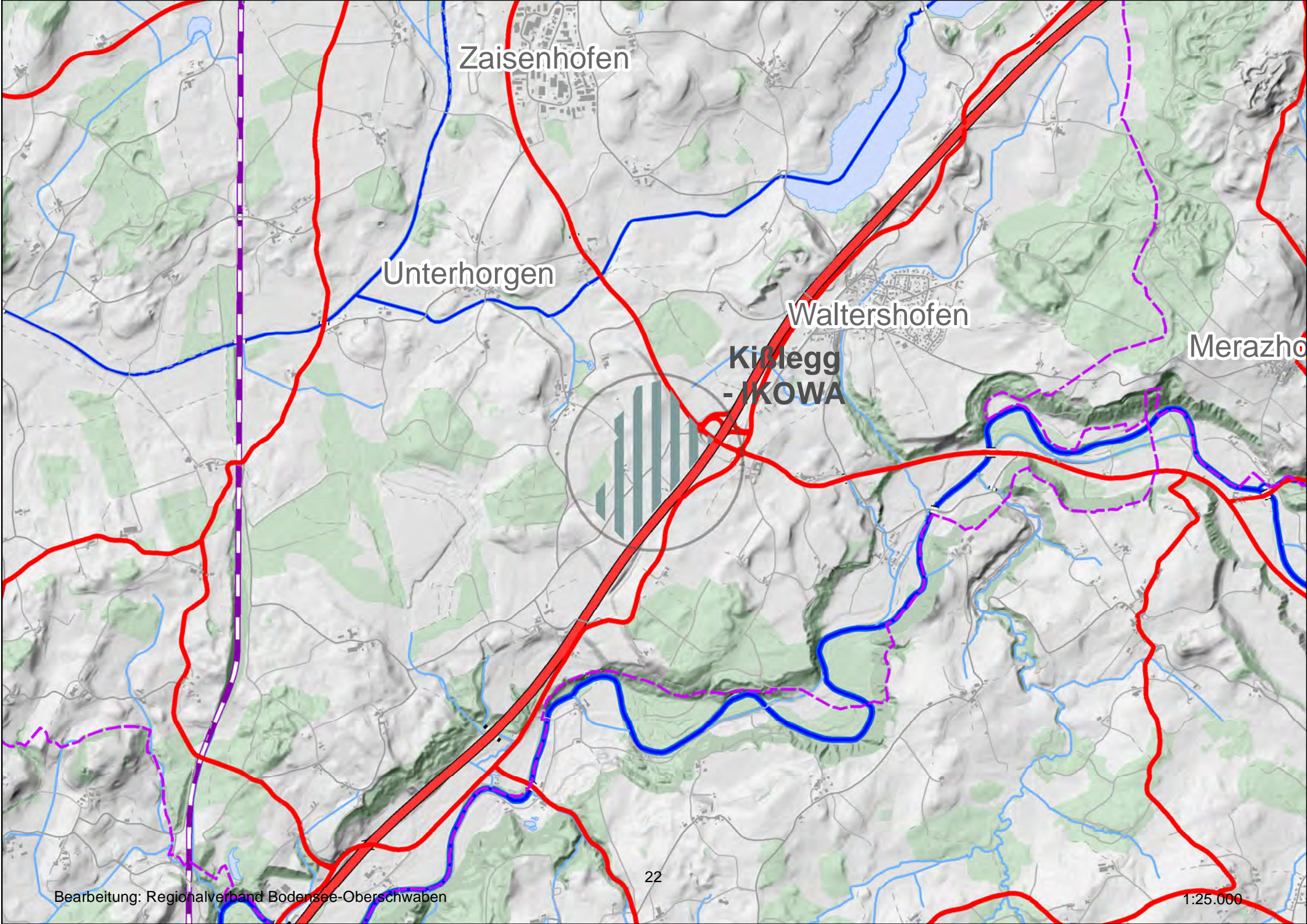
Egg

Kemmerlang

Gommetsweiler

Liebenhofen

Dürre



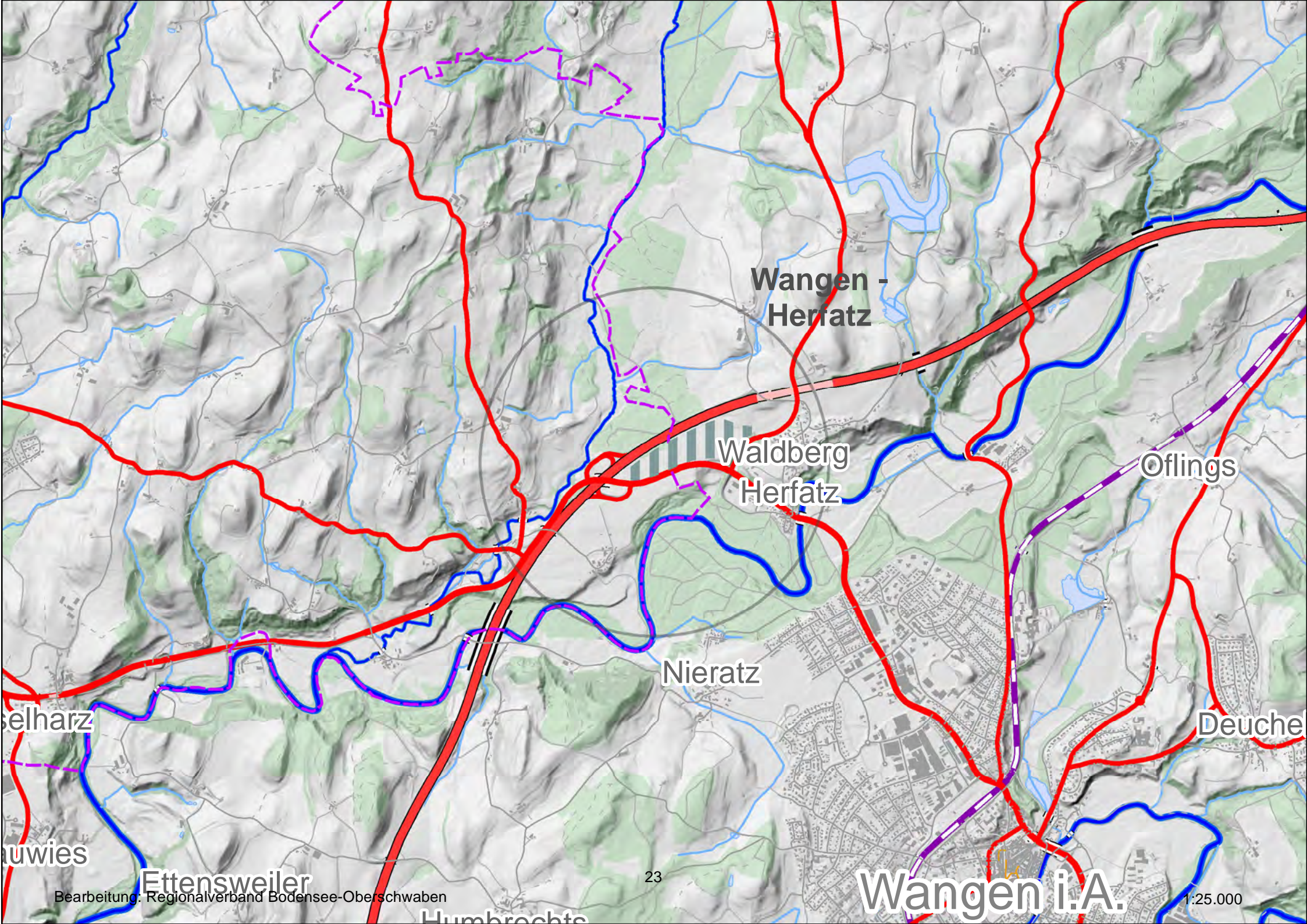
Zaisenhofen

Unterhorgen

Waltershofen

Merazhofen

**Kißlegg
- IKOWA**



Wangen -
Herfatz

Waldberg
Herfatz

Oflings

Nieratz

Deuche

Wangen i.A.

Ettnsweiler

23

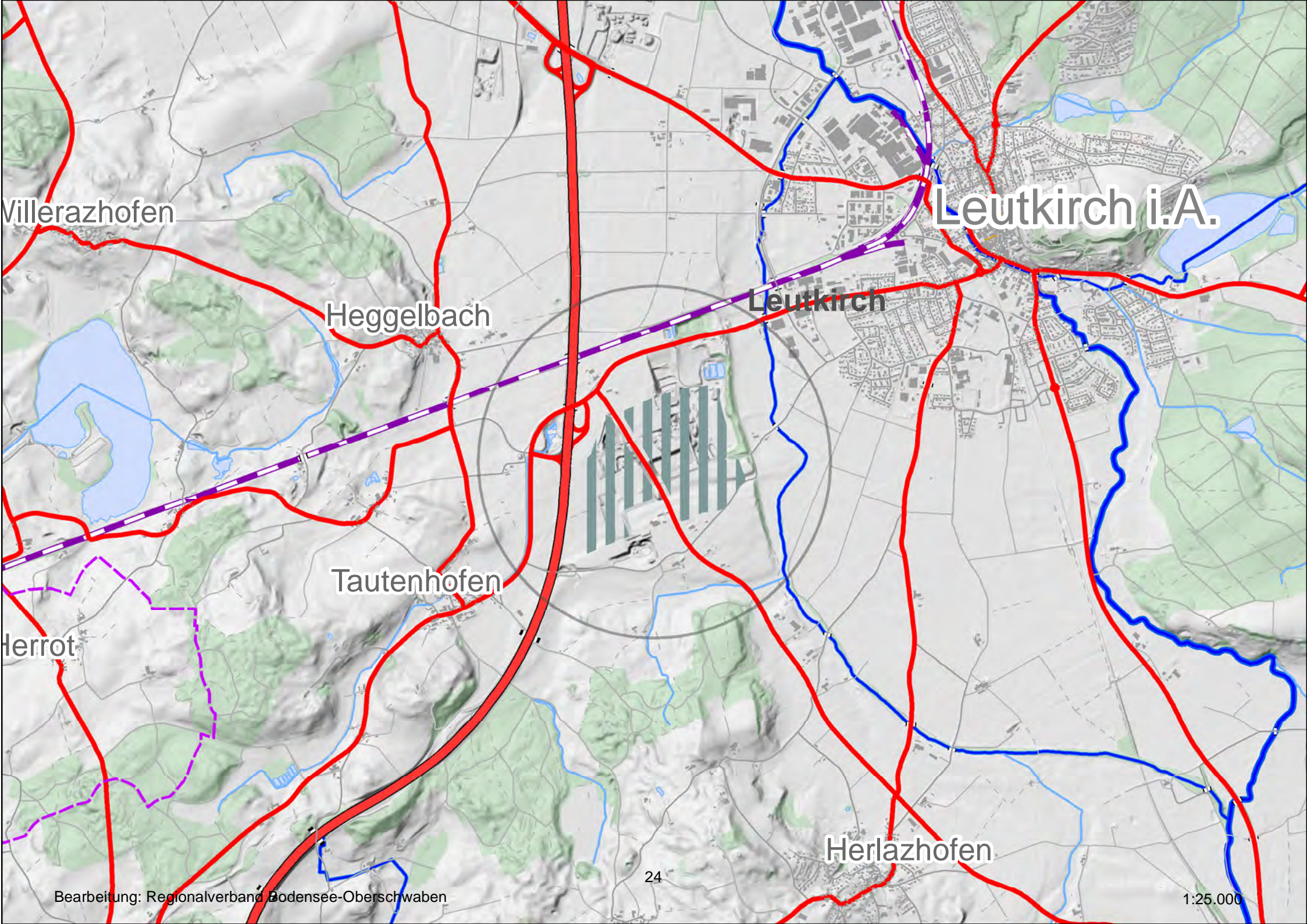
1:25.000

Bearbeitung: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Humberchts

selharz

uwies



Villerazhofen

Heggelbach

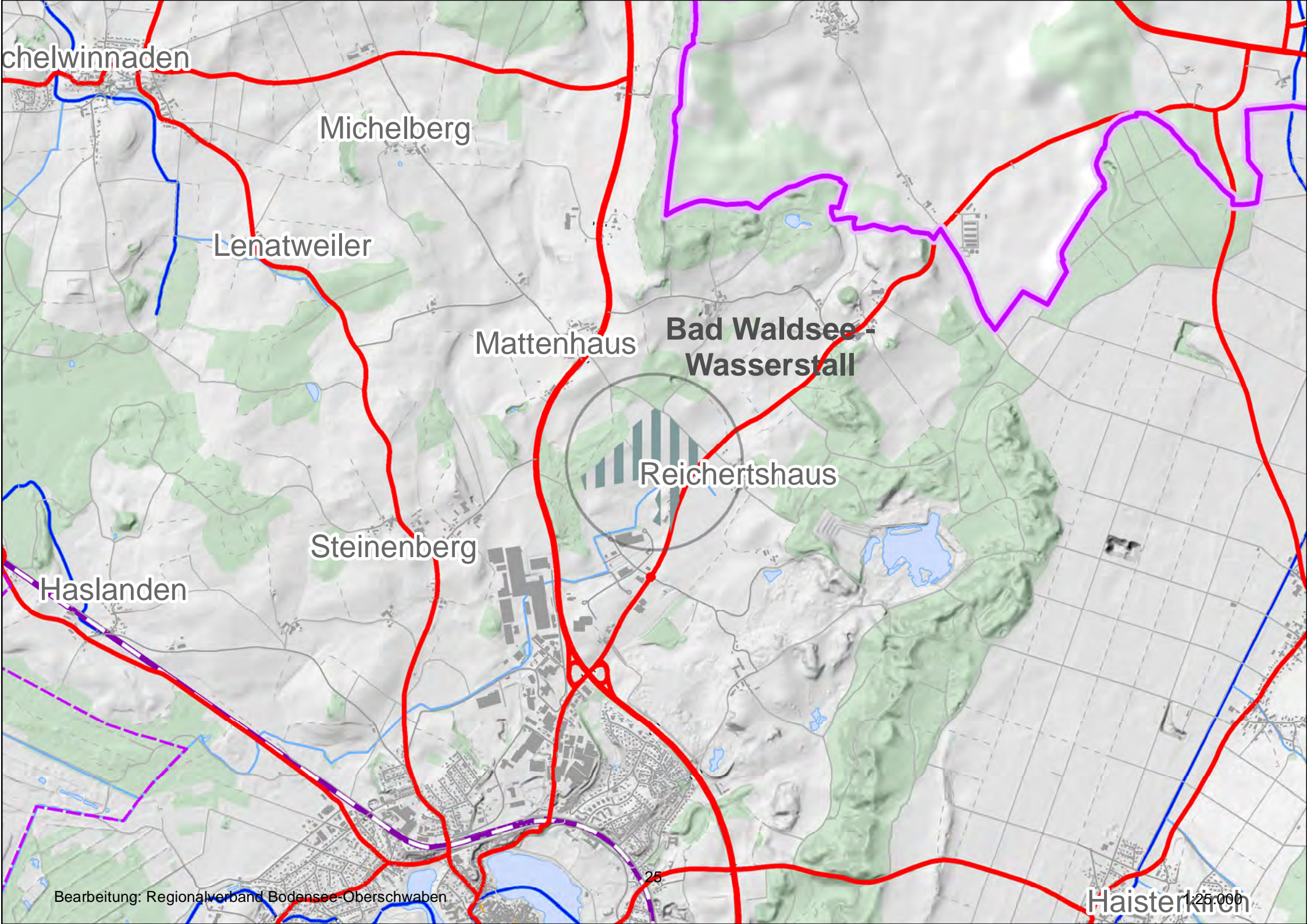
Leutkirch

Leutkirch i.A.

Tautenhofen

Herrot

Herlazhofen



Michelwinnaden

Michelberg

Lenatweiler

Haslanden

Steinenberg

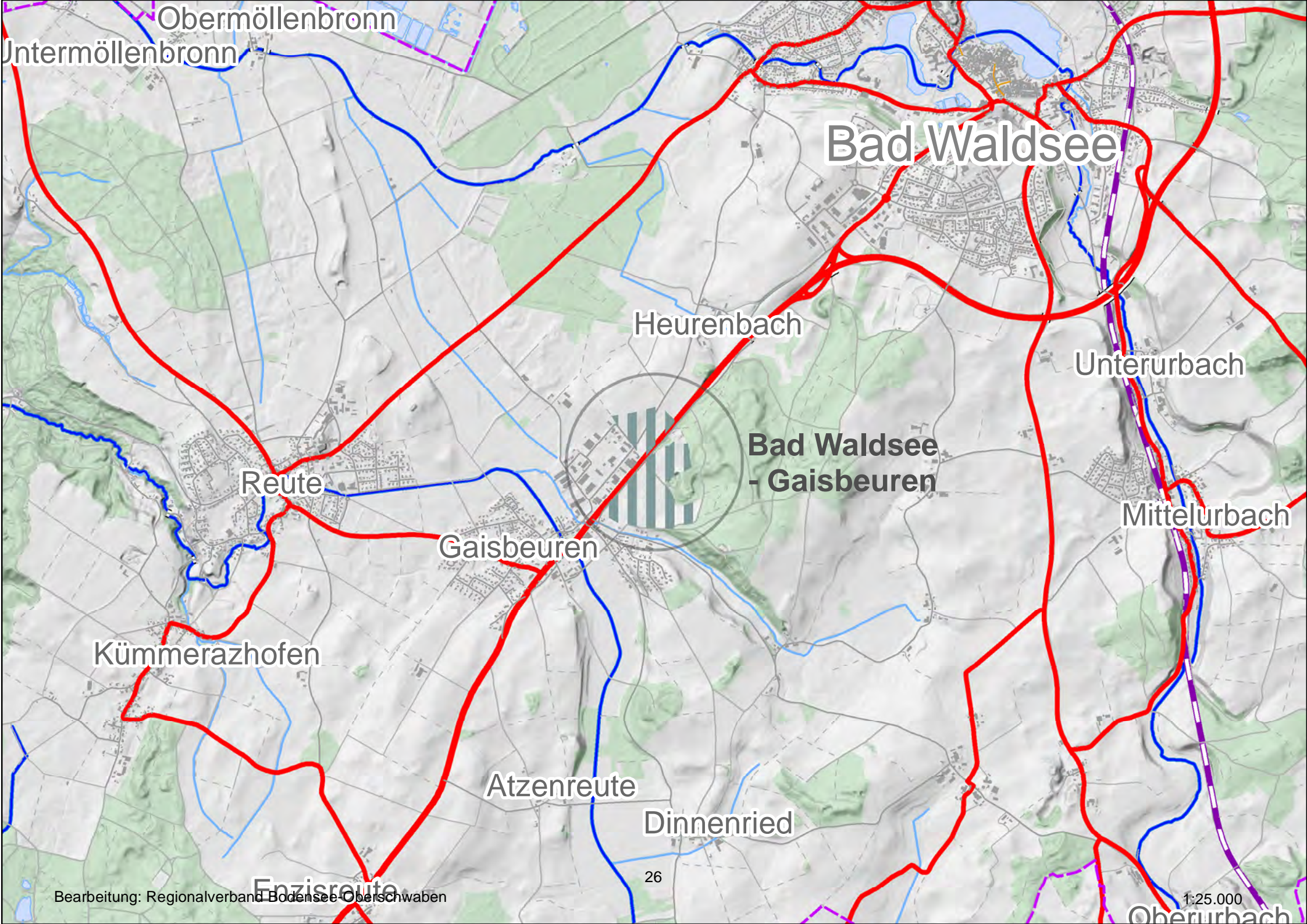
Mattenhaus

Reichertshaus

Bad Waldsee -
Wasserstall

Haisterkirch

25



Obermöllensbronn

Untermöllensbronn

Bad Waldsee

Heurenbach

Unterurbach

Bad Waldsee
- Gaisbeuren

Reute

Mittelurbach

Gaisbeuren

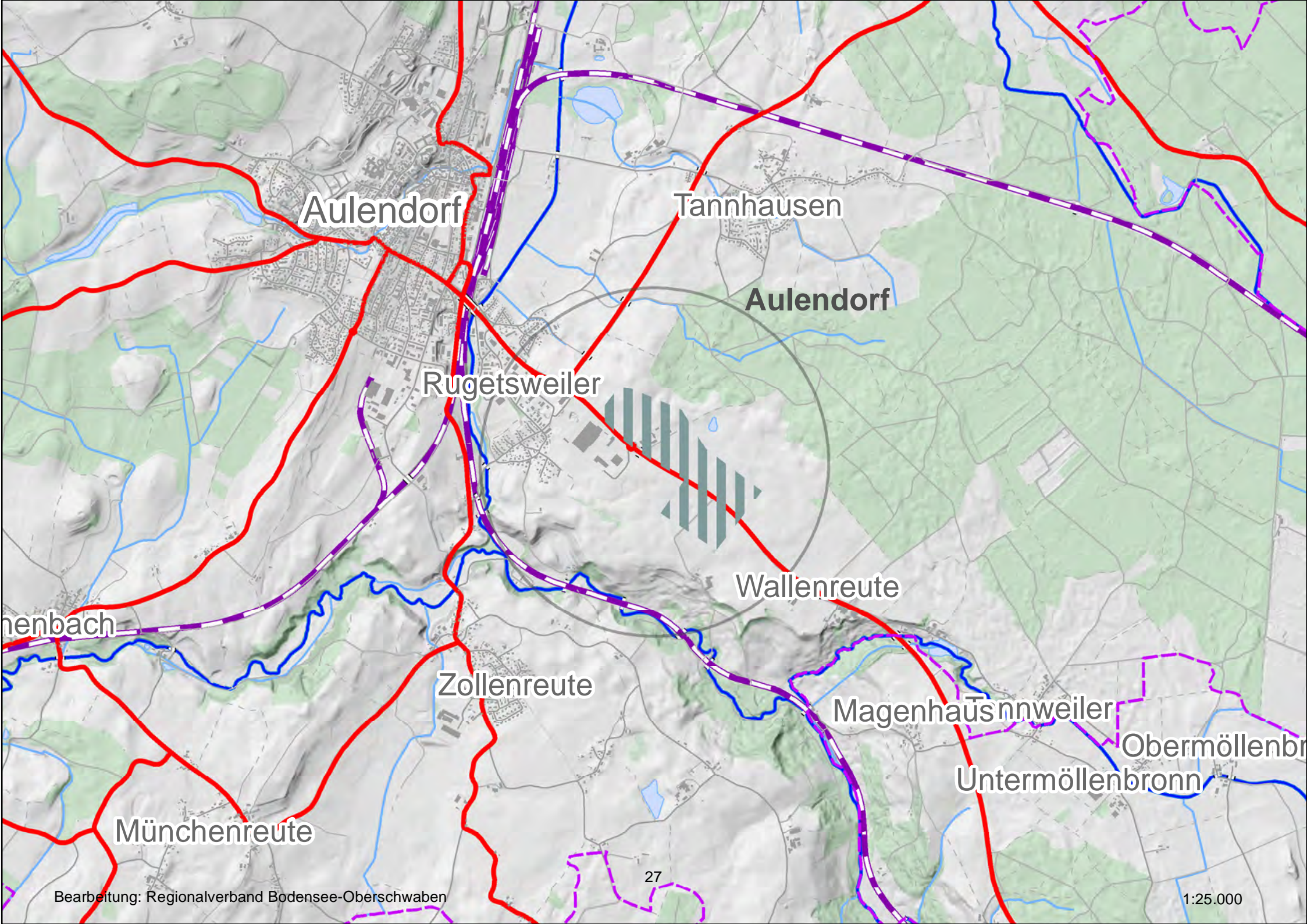
Kümmerzhofen

Atzenreute

Dinnenried

Enzisreute

26



Aulendorf

Tannhausen

Aulendorf

Rugetsweiler

Wallenreute

Menbach

Zollenreute

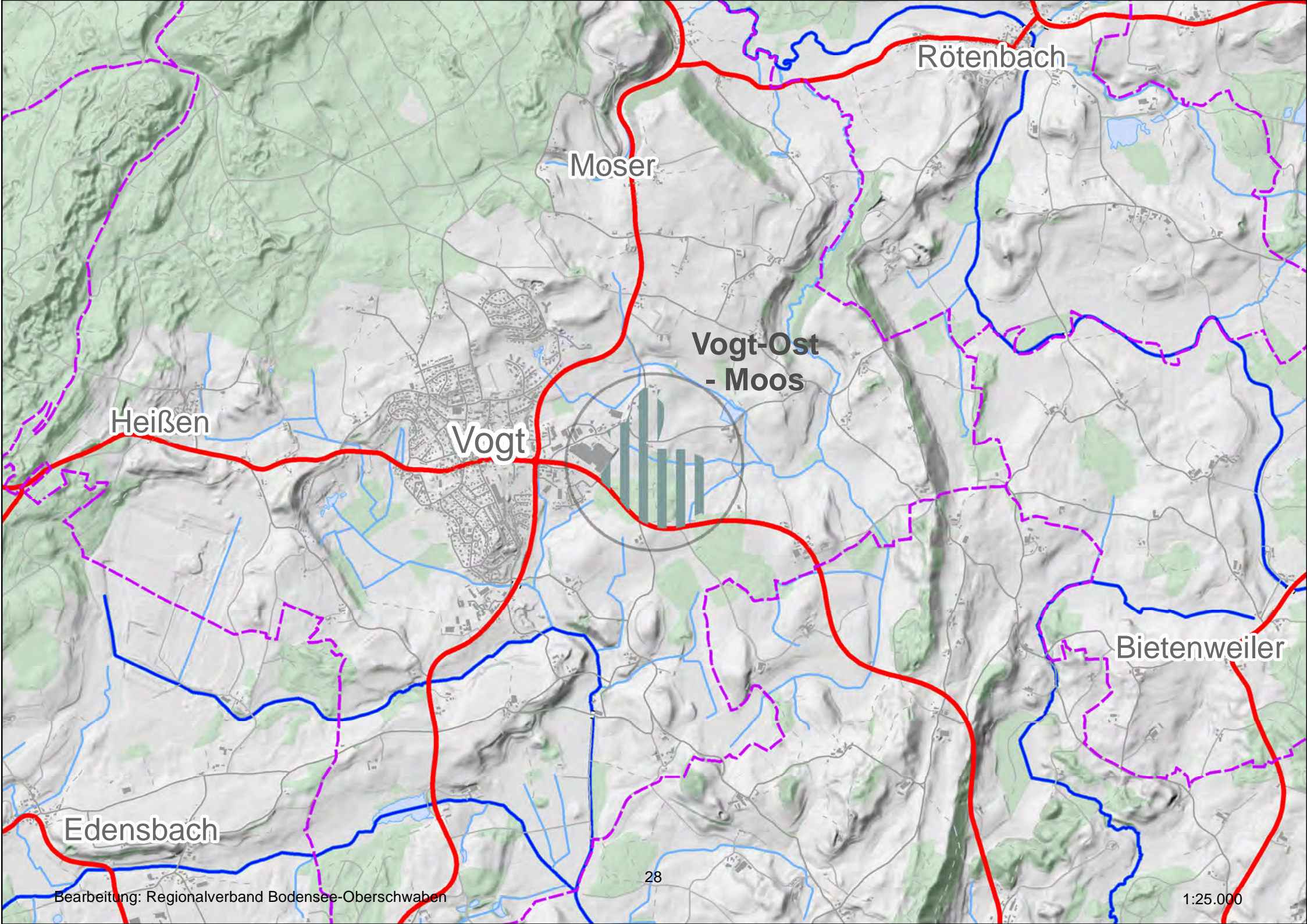
Magenhausnweiler

Obermollenbronn

Untermollenbronn

Münchenreute

27



Rötenbach

Moser

Vogt-Ost
- Moos

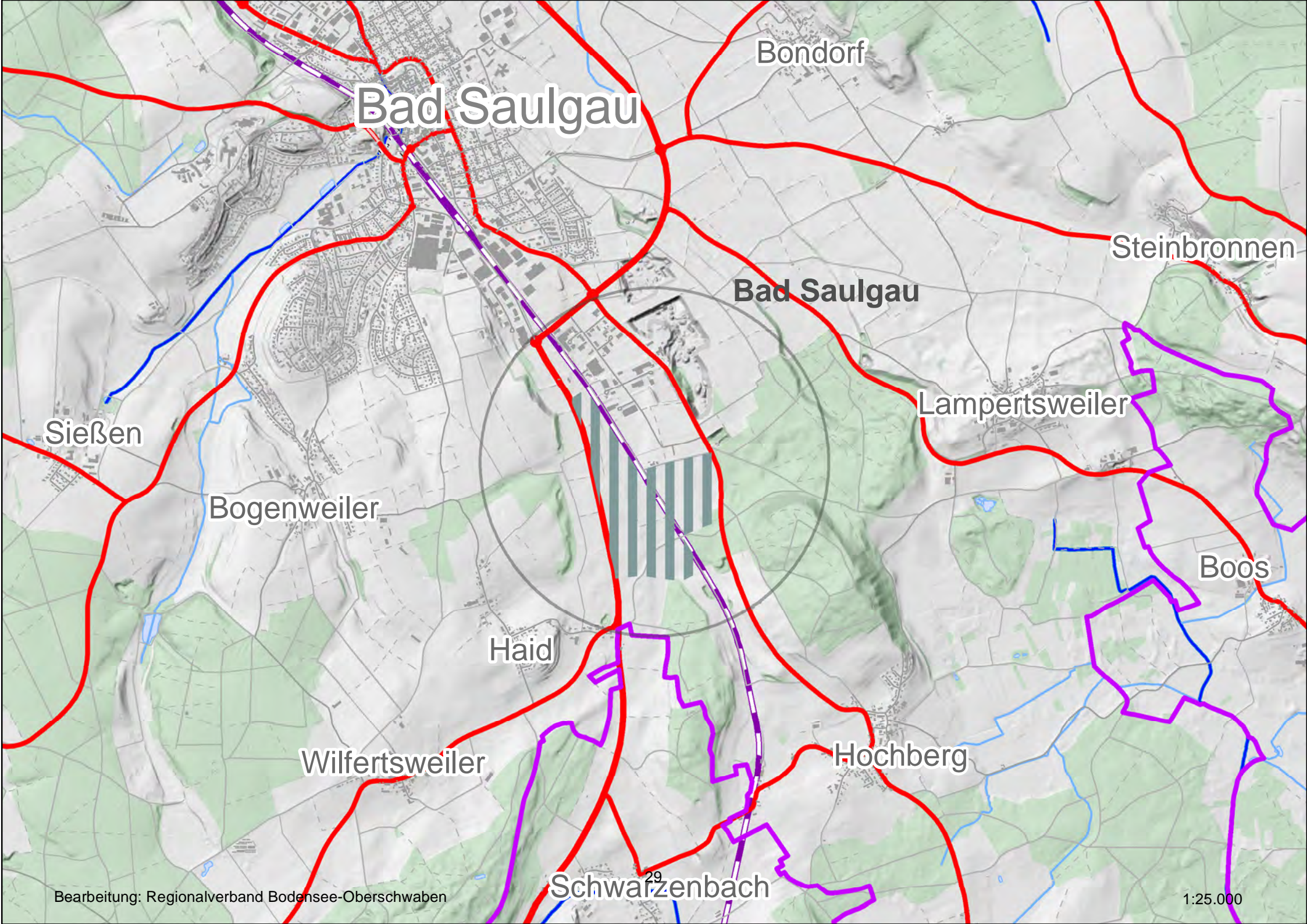
Vogt

Heißen

Edensbach

Bietenweiler

28



Bad Saulgau

Bondorf

Steinbronnen

Bad Saulgau

Sießen

Lampertswweiler

Bogenweiler

Boos

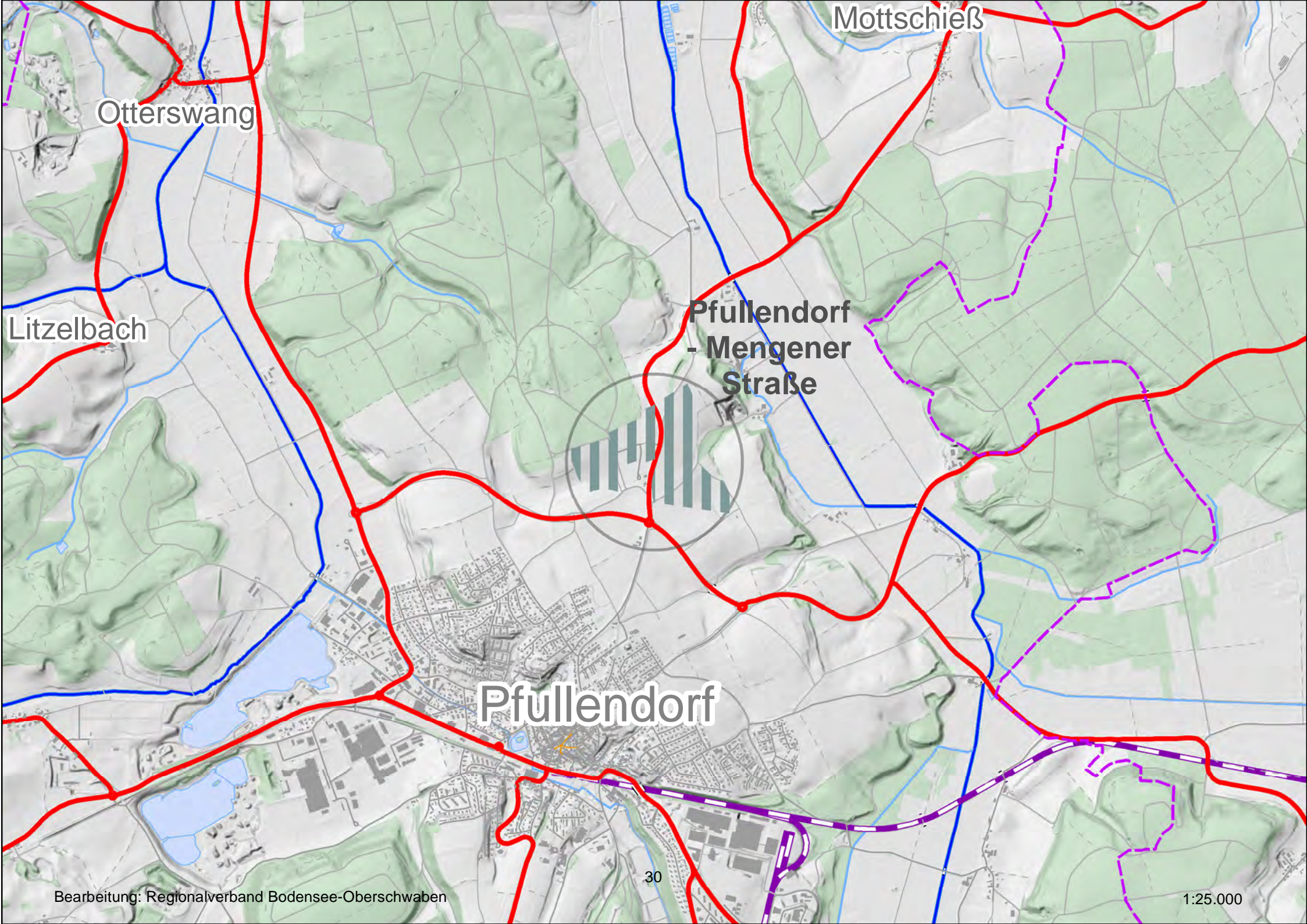
Haid

Hochberg

Wilfertsweiler

Schwarzenbach

29



Mottschieß

Otterswang

Litzelbach

Pfullendorf
- Mengener
Straße

Pfullendorf

30

Malheim

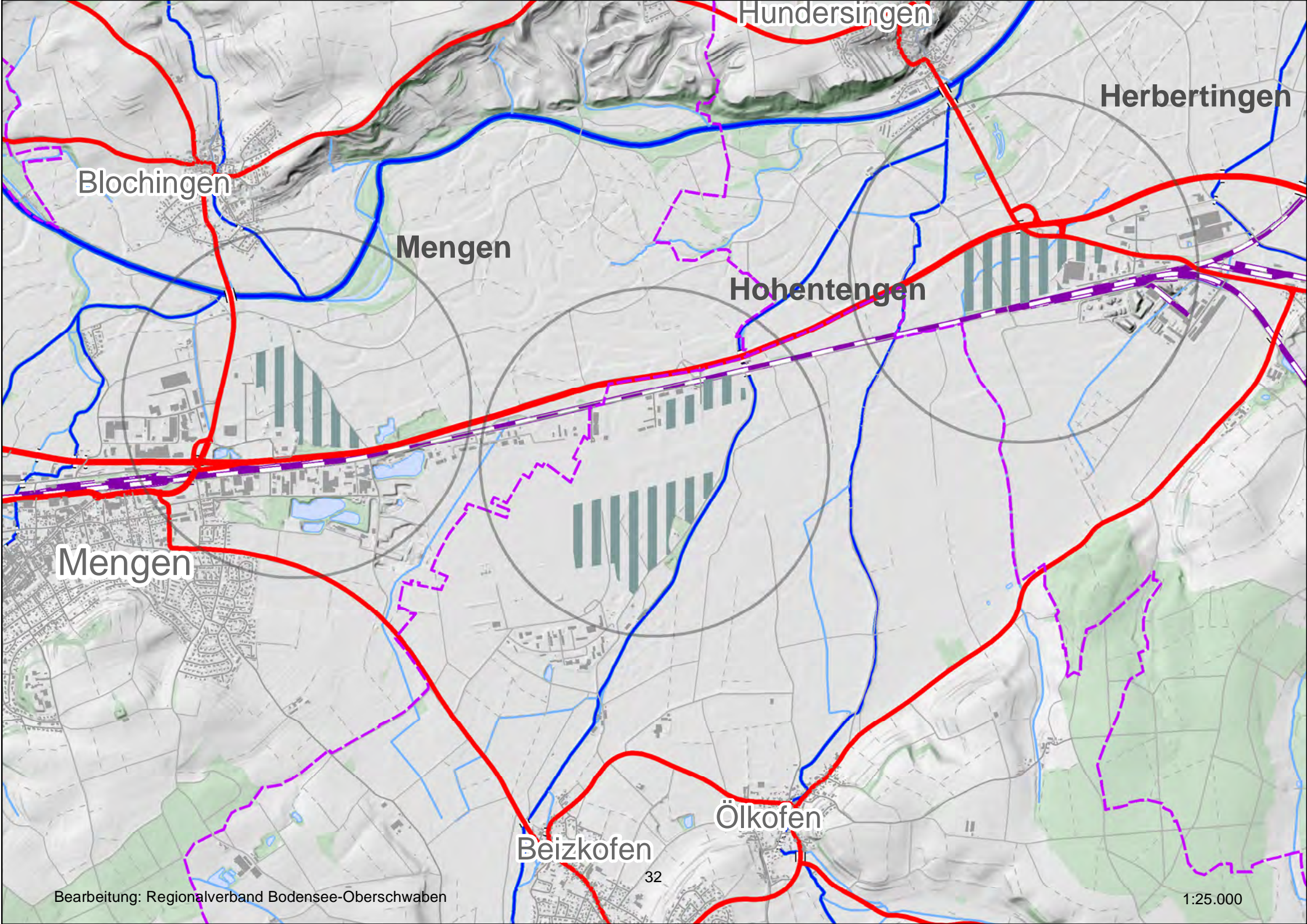
Meßkirch -
Industriepark

Heudorf

Meßkirch

Hölzle

Schnerkingen



Hundersingen

Herbertingen

Blochingen

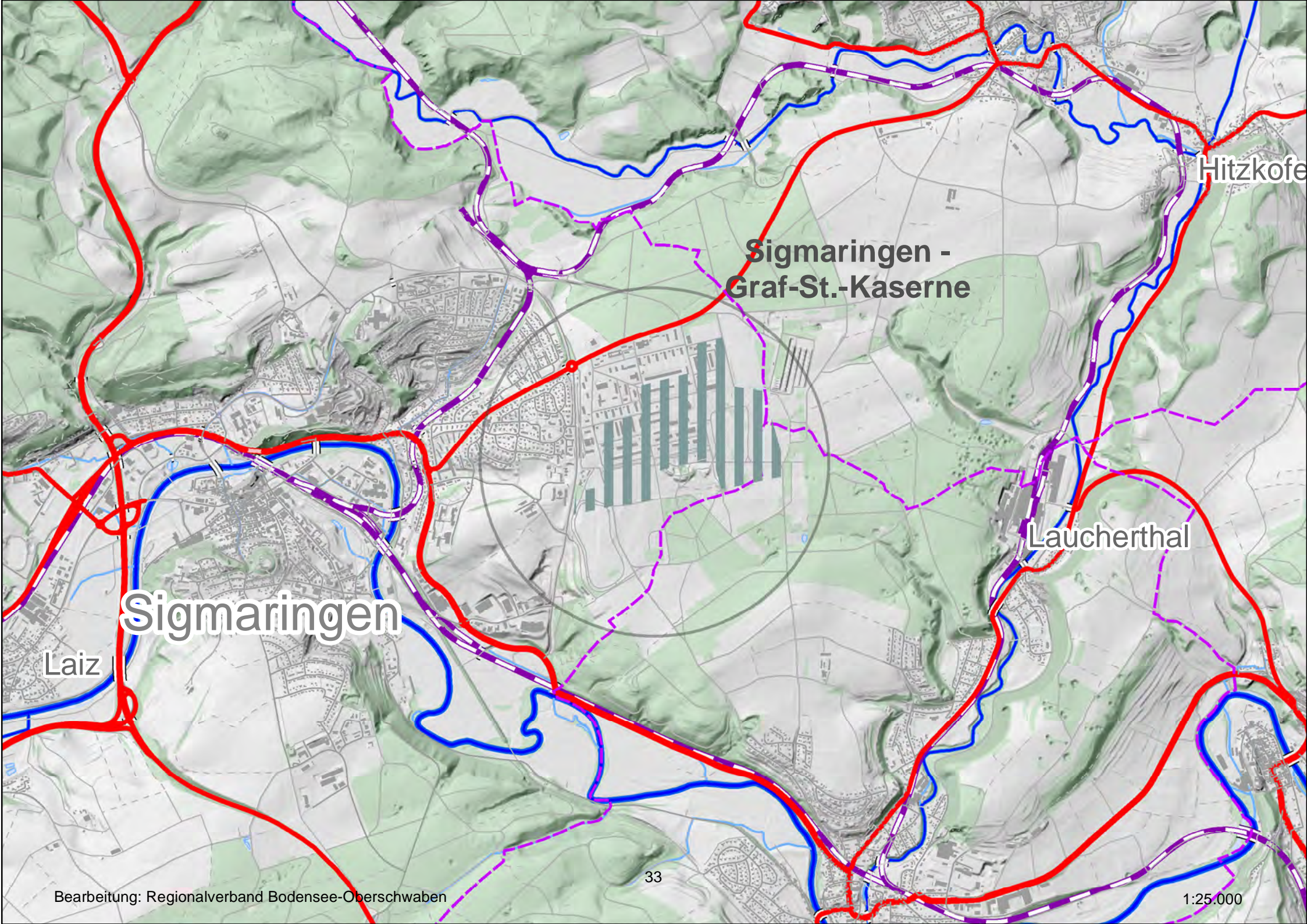
Mengen

Hohentengen

Mengen

Beizkofen

Ölkofen



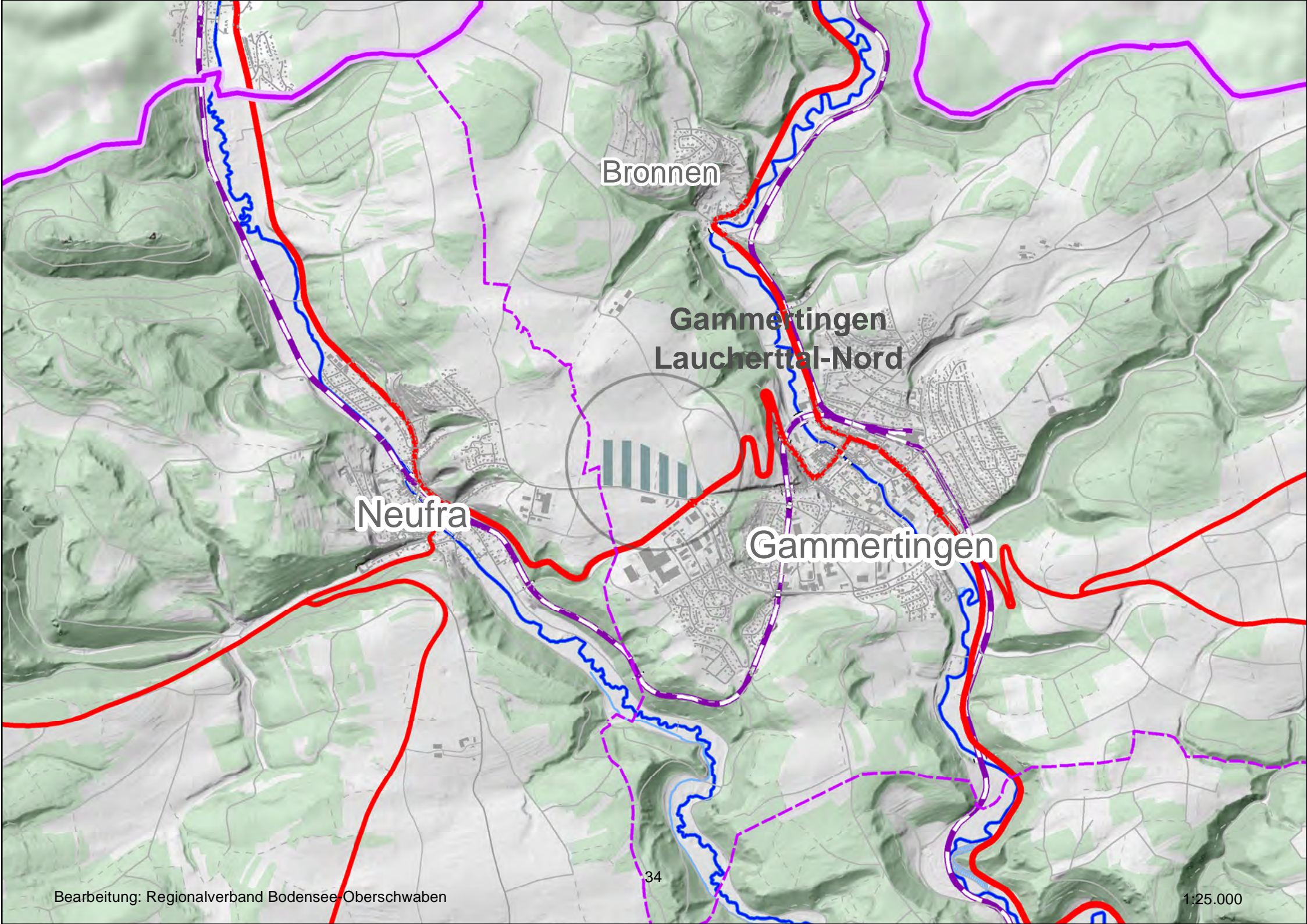
Hitzkofe

Sigmaringen -
Graf-St.-Kaserne

Laucherthal

Sigmaringen

Laiz



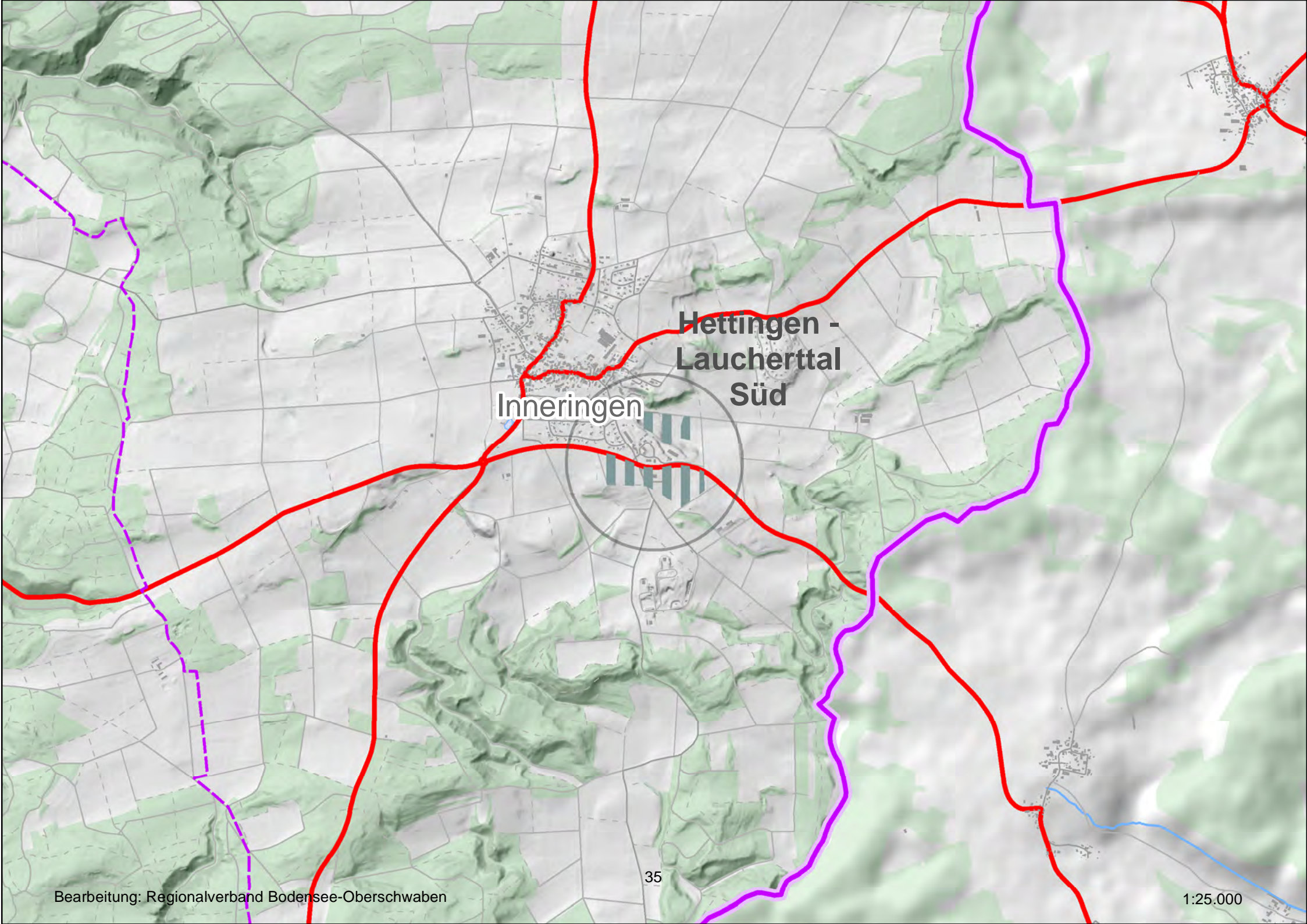
Bronnen

Gammertingen
Laucherttal-Nord

Neufra

Gammertingen

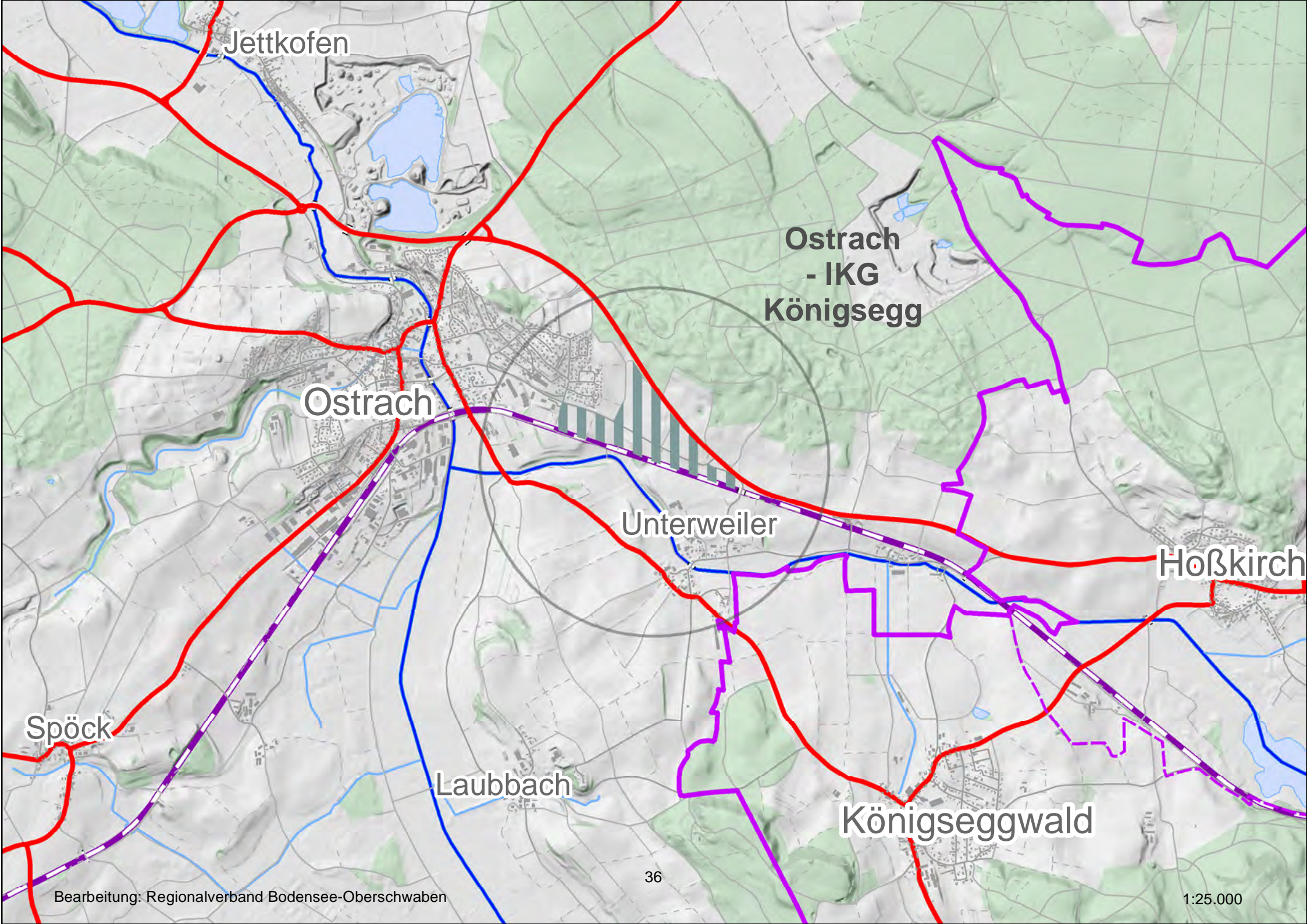
34



Inneringen

Hettingen -
Laucherttal
Süd

35



Jettkofen

Ostrach
- IKG
Königsegg

Ostrach

Unterweiler

Hoßkirch

Spöck

Laubbach

Königseggwald